

Merkblatt

Gewerbeanzeigen nach § 14 Gewerbeordnung

Was versteht man unter einem Gewerbe?

Unter Gewerbe ist jede Tätigkeit zu verstehen, die Sie selbstständig, auf eigene Rechnung, in eigenem Namen und dauerhaft ausüben. Es kommt nicht darauf an, ob Sie tatsächlich einen Gewinn erzielen, die Absicht dazu reicht aus.

Was fällt nicht unter ein anmeldepflichtiges Gewerbe?

Keine Gewerbe und damit nicht meldepflichtig sind:

- die freien Berufe (zum Beispiel Ärzte, Rechtsanwälte oder Steuerberater)
- Tätigkeiten, die ein Hochschulstudium voraussetzen
- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- wissenschaftliche Unternehmensberatung
- ausschließliche Verwaltung des eigenen Vermögens

Wann muss ein Gewerbe angezeigt bzw. angemeldet werden?

Gemäß § 14 GewO gilt die Gewerbeanzeigepflicht:

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der zuständigen Behörde **gleichzeitig** anzeigen.

Das Gleiche gilt, wenn

- der Betrieb verlegt wird,
- der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder
- der Betrieb aufgegeben wird.

Dies gilt ebenso für den Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Ausspielungen sowie mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose und für den Betrieb von Wettannahmestellen aller Art.

Hinweis für den Beginn der Tätigkeit:

Wenn das Formular „Gewerbeanmeldung“ vollständig ausgefüllt wurde und bei der zuständigen Gewerbebehörde eingegangen ist, kann gleichzeitig die Tätigkeit begonnen werden, sofern es sich um keine erlaubnispflichtige bzw. zulassungspflichtige Tätigkeit handelt.

Wer ist gewerbeanzeigepflichtig?

- Der selbstständige Gewerbetreibende (Einzelunternehmen) muss sein Gewerbe anmelden.
- Bei Personengesellschaften (z. B. einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GbR, einer offenen Handelsgesellschaft - OHG) hat **jeder** geschäftsführende Gesellschafter eine eigene Gewerbeanzeige zu erstatten.
- Bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG) hat der/die Vertretungsberechtigte/-n unter Vorlage des Ausweises das Gewerbe anzuzeigen. Bis zur Gründung einer juristischen Person (Eintragung im Handelsregister) sind die Gründungsgesellschafter Gewerbetreibende.

Wie kann eine Gewerbeanzeige erfolgen?

- persönlich, unter Vorlage des Ausweisdokuments und ggfs weiterer vorzulegender Dokumente
- mit der Post, zusammen mit einer Kopie des Ausweisdokuments
- eingescannt per E-Mail unter Vorlage des Ausweisdokuments
- über Service-BW

Die Bestätigung der Gewerbeanzeige (der sogenannte „Gewerbeschein“) wird zusammen mit dem ggfs. erlassenen Gebührenbescheid mit der Post zugesandt.

Welche Unterlagen sind zur Gewerbeanzeige vorzulegen bzw. vor Gewerbeanmeldung zu beantragen?

- Gültiger **Personalausweis** oder Pass
- bei Handwerk: **Eintragung in Handwerksrolle** oder Eintragung ins Gewerbeverzeichnis der HWK
- bei erlaubnispflichtigem Gewerbe wie z.B. Immobilienmakler: **immer Vorlage der Erlaubnis** zusammen mit der Gewerbeanmeldung
- bei juristischen Personen (z. B. AG, GmbH): **aktueller Handelsregisterauszug**
- bei der Anmeldung einer überwachungsbedürftigen Tätigkeit im Sinne des § 38 GewO: Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Gewerbebehörde (siehe Seite 3), zu beantragen bei der Wohnortgemeinde
- bei Gewerbetreibenden aus dem Ausland sind die ausländerrechtlichen Vorschriften zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zu beachten (insbesondere für Antragsteller außerhalb des EU-Bereichs). Auskünfte gibt die für Sie zuständige Ausländerbehörde Ihres Wohnsitzes.
- Bei einem Gewerbe, das mit Lebensmitteln zu tun hat z.B. Imbiss ohne Alkohol:
 - Nachweis über eine Lebensmittelhygiene-Schulung bei der IHK gemäß § 4 LMHV. Termine, Anmeldung und Kontakt: www.ihk.de/stuttgart/branchen/tourismus/gastronomie/schulungen-zur-lebensmittelhygiene-673540
 - Nachweis einer Belehrung nach § 43 IfSG beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis. Termine, Anmeldung und Kontakt: www.rems-murr-kreis.de/jugend-gesundheit-und-soziales/gesundheitsbelehrung-fuer-im-lebensmittelbereich-beschaeftigte-43-ifsg
- Für den Antrag auf Ausstellung einer Gaststättenkonzession sind die dort vorgeschriebenen Unterlagen vorzulegen.

Was kostet eine Gewerbeanzeige?

Die Gebühr für eine Gewerbeanmeldung beträgt 24,10 Euro.

Wer ist zuständig für die Bearbeitung einer Gewerbeanzeige?

Gewerbeamt Schorndorf, Künkelin-Rathaus, Urbanstr. 24, Zimmer 107

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch 8.00 bis 12.30 Uhr
 Donnerstag 8.00 bis 12.30 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

Frau Steeb, Tel. 07181 602 3132, E-Mail: janine.steeb@schorndorf.de

Frau Heinrich, Tel. 07181 602-3133, E-Mail: heike.heinrich@schorndorf.de

Wo gibt es weitere Informationen für Gewerbetreibende?

- Informationen zur Existenzgründung gibt es auf der Homepage der **Handwerkskammer** www.hwk-stuttgart.de oder direkt bei Herrn Kraisel, Handwerkskammer Stuttgart, Heilbronner Str. 43, 70191 Stuttgart, Telefon 0711 1657-0 bzw. 245
- Informationen zur Existenzgründung und Abgrenzung zum Handwerk gibt es auf der Homepage der **Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart**, www.stuttgart.ihk.de, Industrie- und Handelskammer Stuttgart, Jägerstr. 30, 70174 Stuttgart, Telefon: 0711 20050 und IHK Region Stuttgart Bezirkskammer Rems-Murr, Kappelbergstr. 1, 71332 Waiblingen, Telefon 07151-95969-0
- Finanzamt Schorndorf, Johann-Philipp-Palm-Str. 28, Telefon 07181/601-0

Hinweis: Die Bestätigung der Gewerbeanzeige (der sogenannte „Gewerbeschein“) stellt keine notwendige Erlaubnis oder Zulassung dar und ersetzt diese nicht.

Was ist ein erlaubnispflichtiges Gewerbe?

Erlaubnispflichtige Tätigkeiten sind unter anderem z. B. Immobilien-Makler, Bewacher, Versteigerer, Pfandleiher, Gastwirte, Arbeitnehmerüberlassung, Güterkraftverkehr, Taxiunternehmen, Versicherungsvermittler und -berater u.a.

Hier ist die Erlaubnis zusammen mit der Gewerbeanmeldung vorzulegen.

Was ist ein überwachungsbedürftiges Gewerbe?

Zu den überwachungsbedürftigen Gewerben gemäß § 38 GewO gehören:

1. An- und Verkauf von
 - a. hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung,
 - b. Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
 - c. Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
 - d. Edelsteinen, Perlen und Schmuck,
 - e. Altmetallen, soweit sie nicht unter Buchstabe c) fallen, durch auf den Handel mit Gebrauchtwaren spezialisierte Betriebe,
2. Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),
3. Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften,
4. Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften,
5. Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste, Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge

Bei Anmeldung eines überwachungspflichtigen Gewerbes sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart OB)
- ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)

Sie müssen diese Unterlagen an Ihrer Wohnortgemeinde beantragen, zur Vorlage bei:

Stadtverwaltung Schorndorf

Gewerbeamt

Urbanstr. 24

73614 Schorndorf

Wann ist eine „Gewerbe-Anmeldung“ zu erstatten?

- wenn ein Gewerbebetrieb (erstmalig) aufgenommen wird
- wenn der Betrieb von außerhalb nach Schorndorf verlegt wird
- wenn der Betrieb durch Kauf oder Pacht von einem Vorgänger übernommen wird
- wenn sich die Rechtsform ändert (z. B. Umwandlung von Einzelunternehmen in eine juristische Person)
- bei einem Gesellschaftereintritt

Wann ist eine „Gewerbe-Ummeldung“ zu erstatten?

- wenn der Betrieb innerhalb von Schorndorf verlegt wird
- wenn der Gegenstand des Gewerbes wechselt, d. h. wenn Sie eine andere oder weitere Tätigkeit ausüben oder eine der angemeldeten Tätigkeiten nicht mehr ausüben
- wenn die Tätigkeit vom Nebenerwerb auf Haupterwerb oder umgekehrt wechselt

Wann ist eine „Gewerbe-Abmeldung“ zu erstatten?

- wenn der Betrieb aufgegeben wird
- wenn der Betrieb an einen anderen Ort verlegt wird
- wenn der Betrieb an einen anderen Gewerbetreibenden übergeben wird
- wenn die Rechtsform (z. B. von Einzelgewerbe in juristische Person) gewechselt wird
- bei einem Gesellschafteraustritt

Hinweis: Bestimmte Daten aus der Gewerbeanzeige werden an das Finanzamt, das Statistische Landesamt, die Handwerkskammer oder die Industrie- und Handelskammer, das Registergericht, die Berufsgenossenschaft und - wie gesetzlich vorgesehen - gegebenenfalls auch an weitere Stellen geleitet.